

Satzung des Fördervereins

“Gemeinsam für die Musikschule e.V.”

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für die Musikschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz: e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Gauting-Stockdorf (im Folgenden: „die Musikschule“) ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 der AO. Der Verein soll die Zusammenarbeit und Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern mit der Musikschule vertiefen und über die Schulzeit hinaus pflegen und bewahren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Eintritt

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand oder die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Zu diesem Zweck wird die Musikschule vom Antragsteller ermächtigt, den Antrag an den Vorstand des Fördervereins weiterzuleiten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Soweit der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht binnen zwei Wochen nach Eingang widerspricht, gilt der Antrag als angenommen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds,
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- Austritt nach § 5 Abs. 2,
- Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Abs: 3 oder
- Streichung von der Mitgliederliste nach § 5 Abs. 4.

(2) Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Musikschuljahres möglich und muss einen Monat vor Ende des Musikschuljahres (spätestester Eingang: 30. Juni) gegenüber dem Vorstand des Fördervereins erklärt werden. Eine fristgemäße Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule genügt gleichermaßen. Die Musikschule wird zu diesem Zweck vom Erklärenden ermächtigt, die Austrittserklärung an den Förderverein weiterzuleiten.

(3) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Hierfür genügt es, dass das Mitglied auf drei aufeinanderfolgende E-Mail an die vom Mitglied dem Verein oder der Musikschule mitgeteilte E-Mailadresse binnen zwei Monaten nicht geantwortet hat.

(5) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bezogen auf das Musikschuljahr für die Dauer des Musikschuljahres (1. September bis 31. August des Folgejahres) erhoben. Die Beitragserhebung erfolgt unabhängig vom Geschäftsjahr des Vereins. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand möglichst im Einvernehmen mit der Musikschule festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beitritt sofort in einer Summe fällig und wird im Lastschriftverfahren von der Musikschule eingezogen. Zu diesem Zweck ist der Musikschule eine Einzugsermächtigung sowie die Erlaubnis zur Weiterleitung des Beitrages an den Verein zu erteilen.

(2) Soziale Härtefälle

Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Spenden

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung in Textform mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann hierfür die E-Mail-Adresse verwenden, die das Mitglied dem Verein oder der Musikschule bekanntgegeben hat.

Der Tag nach dem Tag der Absendung der Einladung ist Tag 1. Wochenendtage und Feiertage werden bei Berechnung der Frist mitgezählt, auch wenn das Ende der Frist auf einen solchen Tag fällt. Die Mitgliederversammlung darf frühestens am Tag 15 stattfinden, tunlichst an einem Wochentag (Montag bis Freitag).

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

(2) Stimmrecht

Jedes Mitglied (einschließlich ehrenamtlicher Mitglieder) hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch Vollmacht ausgeübt werden.

Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder.

Die Bevollmächtigung kann nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden und ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht darf nicht erteilt werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen und nachzuweisen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(3) Beschlussfähigkeit und Leitung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der /die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in.

(4) Kandidaturen

Kandidaturen zum Vorstand sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Wahl schriftlich mitzuteilen, sonst sind sie unzulässig bei eben dieser Wahl.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Mitgliedsbeiträge,

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Rechnungsprüfer; dieser muss kein Mitglied des Vereins sein. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(6) Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden/Stellvertreter/in und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Durchführung als Online- oder Hybrid-Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Online-Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über das Format unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sowie des Informationsbedarfs der Mitglieder. Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel gilt als persönliche Teilnahme.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 ganz oder teilweise aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.

Im Falle des Ausscheidens ohne Abwahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen

(Kooptation/Selbstergänzung). Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Scheidet der/die Vorsitzende aus, übernimmt der/die Stellvertreter/in den 1. Vorsitz. Das Amt des 2. Stellvertreters bleibt bis zur regulären Neuwahl unbesetzt.

Die Regel zur kommissarischen Berufung (Kooptation) gilt ausschließlich für Fälle des freiwilligen Ausscheidens (z.B. Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft) und nicht bei Abberufung gemäß § 8 Abs. 5.

(4) Aufgaben und Beschlüsse

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei online-Präsenz zulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung gem. § 26 BGB

(1) Vertretung

Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in.

(2) Alleinvertretung

Im Falle eines plötzlichen oder ungeplanten Wegfalls sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden (z. B. durch Rücktritt, Krankheit oder Tod) ist ein einzelnes weiteres Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein vorläufig allein zu vertreten. Diese Einzelvertretung gilt nur bis zur Neuwahl oder Wiederbesetzung einer der beiden Funktionen und nur für unaufschiebbare Rechtsgeschäfte, die zur Sicherung des laufenden Betriebs des Vereins erforderlich sind.

§ 11 MusikschulleiterIn

Der/die Leiter/in der Musikschule ist kraft Amtes ordentliches Mitglied und wird zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Mitgliederversammlung eingeladen. Er hat dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied nach § 5, ist aber beitragsbefreit.

§ 12 Einnahmen

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Davon unberührt bleibt der Anspruch der ehrenamtlich tätigen Mitglieder auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13 Haftung

Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands und des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind von jeglichen Haftungsrisiken frei, die ihnen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich verursacht. Zu diesem Zweck wird der Verein eine ausreichende Versicherung für die Mitglieder des Vorstands abschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Beschluss über die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bestätigung des Beschlusses

Der Beschluss über die Auflösung muss durch eine zweite Mitgliederversammlung bestätigt werden, die innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Beschluss einberufen werden muss. Auch in dieser Versammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Liquidation

Die Abwicklung des Vereins erfolgt durch den amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen als Liquidatoren bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

(4) Vermögensbindung an die Musikschule

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der musikalischen Jugendbildung zu verwenden.

(5) Ersatzweise Vermögensbindung

Ist die Zuwendung an die Musikschule nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der sich der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen widmet. Die Entscheidung über den konkreten Empfänger trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Letztempfänger

Ist auch dies nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gauting, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der musikalischen Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Allgemeines

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Änderungen sind nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit davon unberührt bleibt.

(2) Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Verband der Musikschulen erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Datenschutz

(1) Datenarten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name (ggf. mit Titel), Adresse, E-Mailadresse, Name des Kindes an der Schule mit belegtem Fach, Telefonnummer, Eintrittsdatum, Beitragshöhe, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Vertraulichkeit

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Mitgliederverzeichnis

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Einwilligung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Betroffenenrechte

Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DS-GVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Löschung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(7) Datensicherheit

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(8) Datenschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht notwendig, da weniger als zehn Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

§ 17 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Online-Teilnahme

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Technische Vorgaben

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Geschäftsordnung

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Beschluss ohne Versammlung

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Anwendung auf Vorstand

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und
Vorstandsbeschlüsse entsprechend.